**Gesuch Erstzulassung Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer, Arbeitsvorlage**

Bitte beachten Sie die jeweils aktuelle Wegleitung zur Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern.

Gesuche um Erstzulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern sind von der Prüfgesellschaft schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift im Original) oder per E-Mail mit qualifizierter digitaler Signatur an audit@aoos.ch einzureichen.

Gesuchsbeilagen sind in Kopie bzw. als Scan (im PDF-Format) einzureichen. Mit dem Gesuch ist zu bestätigen, dass die Originale der Prüfgesellschaft vorliegen. Sie sind der AOOS auf erste Aufforderung hin umgehend im Original einzureichen.

Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache gestellt werden.

Im Übrigen bestehen keine Formvorschriften für das Gesuch, namentlich kein Formularzwang.

Das Gesuch muss folgenden **Mindestinhalt** aufweisen:

**Für die Prüfgesellschaft**

* Vollständige Firma der Prüfgesellschaft (Gemäss Handelsregistereintrag)
* Adresse(n) der Prüfgesellschaft – Hauptsitz und allfällige Zweigniederlassungen
* Ansprechpartner für das Gesuch (Name, E-Mail, Tel.)
* Art der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde[[1]](#footnote-2)
* Zulassungen zu Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 11a RAV)
* Zulassungen zu AO-Prüfungen (Nennung der Aufsichtsorganisationen und Anzahl der Prüfmandate)
* Zulassungen zu SRO-Prüfungen (Nennung der SRO und Anzahl der Prüfmandate)

Die gesuchstellende Prüfgesellschaft («Prüfgesellschaft») gibt folgende gewissenhafte Erklärungen ab:

* Die Prüfgesellschaft übt keine nach den in Art. 1 Abs. 1 FINMAG genannten Finanzmarktgesetzen bewilligungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit aus. Ebenso wenig führen Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen, natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen an der Prüfgesellschaft oder einer anderen, mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehenden Gesellschaft beteiligt sind sowie die leitenden Prüfer der Prüfgesellschaften solche Tätigkeiten aus;
* Gegen die Prüfgesellschaft ergingen in den vergangenen fünf Jahren keine strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen;[[2]](#footnote-3)
* Weder die Revisionsaufsichtsbehörde noch die FINMA haben in den vergangenen fünf Jahren verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die Prüfgesellschaft, ihre Organe oder Mitarbeitenden ausgefällt;[[3]](#footnote-4)
* Es wird derzeit durch die Revisionsaufsichtsbehörde oder die FINMA kein aufsichtsrechtliches Verfahren geführt;[[4]](#footnote-5)
* Es wird derzeit kein Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren gegen die Prüfgesellschaft geführt;[[5]](#footnote-6)
* Die Prüfgesellschaft verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung ihrer Haftpflicht für Vermögensschäden aus Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen bzw. Selbstregulierungsorganisationen über eine Versicherung.[[6]](#footnote-7)

Die gesuchstellende Prüfgesellschaft («Prüfgesellschaft») verpflichtet sich gegenüber der AOOS:

Zur Mitteilung von Veränderungen

* bei den diesem Gesuch übermittelten Informationen (einschliesslich solcher zu den leitenden Prüferinnen und Prüfer);
* bezüglich der abgegebenen gewissenhaften Erklärungen;
* bei anderen wesentlichen, den ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb der Prüfgesellschaft betreffenden Tatsachen;

Zur Bezahlung der Gebühren für die Zulassung der Prüfgesellschaft und ihrer leitenden Prüferinnen und Prüfer gemäss Gebührentarif der AOOS.

**Für leitende Prüferinnen und leitende Prüfer**

Für jede(n)[[7]](#footnote-8) zuzulassende(n) leitende(n) Prüferin bzw. Prüfer sind folgende Angaben zu machen:

* Zulassung als leitende Prüferin / leitender Prüfer für: AO-Prüfungen oder SRO-Prüfungen (nicht Zutreffendes weglassen)
* Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail und Wohnort des/der leitenden Prüferin bzw. Prüfers
* Art der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde[[8]](#footnote-9)
* Zulassungen als leitende Prüferin / leitender Prüfer nach FINMA-PV
* Zulassungen als leitende Prüferin / leitender Prüfer für AO-Prüfungen (Nennung der AO)
* Zulassungen als leitende Prüferin / leitender Prüfer für SRO-Prüfungen (Nennung der SRO)
* Berufserfahrung[[9]](#footnote-10)
* Prüftätigkeit im Bereich GwG: (Angabe in Jahren)
* Prüftätigkeit im Bereich FIDLEG: (Angabe in Jahren)
* Prüftätigkeit im Bereich KAG[[10]](#footnote-11): (Angabe in Jahren)
* Prüftätigkeit im Bereich FINIG[[11]](#footnote-12): (Angabe in Jahren)
* Absolvierte Prüfstunden in den Bereichen GwG, FIDLEG, KAG und FINIG[[12]](#footnote-13) (nicht Zutreffendes streichen)[[13]](#footnote-14)[[14]](#footnote-15)
* Total Stunden in den vergangenen vier Jahren: (Angabe in Stunden)[[15]](#footnote-16)
* Total Stunden gesamt: (Angabe in Stunden)
* Weiterbildung 2023/2024[[16]](#footnote-17) in den Bereichen GwG, FIDLEG, KAG und FINIG (nicht Zutreffendes streichen)
* Total anrechenbare Ausbildungsstunden

in den Jahren 2023 und 2024: (Angabe in Stunden)[[17]](#footnote-18)

Die/der leitende Prüferin/Prüfer gibt folgende gewissenhafte Erklärungen[[18]](#footnote-19) ab:

* Die/der leitende Prüferin/Prüfer übt keine nach den in Art. 1 Abs. 1 FINMAG genannten Finanzmarktgesetzen bewilligungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit aus;
* Gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer ergingen in den vergangenen fünf Jahren keine strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen;[[19]](#footnote-20)
* Weder die Revisionsaufsichtsbehörde noch die FINMA haben in den vergangenen fünf Jahren verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer ausgesprochen;[[20]](#footnote-21)
* Es wird derzeit durch die Revisionsaufsichtsbehörde oder die FINMA kein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer geführt;[[21]](#footnote-22)
* Es wird derzeit kein Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer geführt.[[22]](#footnote-23)
1. Revisor, Revisionsexperte oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen [↑](#footnote-ref-2)
2. Gab es entsprechende Verurteilungen, so ist der Gegenstand des Verfahrens und die Sanktion zu nennen. [↑](#footnote-ref-3)
3. Gab es entsprechende verwaltungsrechtliche Sanktionen, so ist die Sanktion bzw. die sanktionsbetroffenen Organe und Mitarbeitenden zu beschreiben bzw. zu nennen. [↑](#footnote-ref-4)
4. Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens und verfahrensbetroffene Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen der Prüfgesellschaft im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen. [↑](#footnote-ref-5)
5. Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens und verfahrensbetroffene Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen der Prüfgesellschaft im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen. [↑](#footnote-ref-6)
6. Will die Prüfgesellschaft «anderweitige Sicherheiten» stellen, so sind diese genau zu bezeichnen. [↑](#footnote-ref-7)
7. Jede zugelassene Prüfgesellschaft hat stets, d.h. nicht nur die gerade anstehenden Prüfungen, über mindestens zwei zugelassene leitende Prüferinnen bzw. Prüfer zu verfügen. [↑](#footnote-ref-8)
8. Revisor oder Revisionsexperte [↑](#footnote-ref-9)
9. Im Bereich aufsichtsrechtlicher Prüfungen, blosse Rechnungsprüfung nach OR ist nicht anrechenbar. [↑](#footnote-ref-10)
10. Einschliesslich Prüfung von Vertriebsträgern zuhanden der Fondsvertreter nach aKAG. [↑](#footnote-ref-11)
11. Auch Erfahrung im Bereich der AO-Anschlussprüfungen ist anrechenbar. [↑](#footnote-ref-12)
12. Auch Prüfstunden im Bereich der AO-Anschlussprüfungen sind anrechenbar. [↑](#footnote-ref-13)
13. Leitende Prüferinnen und Prüfer, welche eine Zulassung für SRO-Prüfungen beantragen, geben nur die absolvierten Prüfstunden im GwG-Bereich an. [↑](#footnote-ref-14)
14. Als Prüfstunden zählen Tätigkeiten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Prüfungen. Prüfstunden in der Rechnungsprüfung dürfen angerechnet werden, wenn diese unmittelbar aufsichtsrechtliche Bedeutung haben, wie z.B. Prüfung der Umsätze für die Ermittlung des GwG-relevanten Umsatzes oder des durchschnittlichen Ertrags auf unter Verwaltung stehender Vermögenswerte, Überprüfung der Einhaltung von Eigenmittelvorschriften, etc. [↑](#footnote-ref-15)
15. Die AOOS prüft plausibilisiert diese Angaben anhand des Gesuchs und ihr bereits vorliegender Dokumentation (namentlich der SRO-Dossiers von bestehenden und früheren Prüfkunden. Bei Zweifeln behält sich die AOOS vor, weitergehende Unterlagen, namentlich (anonymisierte) Timesheets und Honorarrechnungen über frühere Prüfungen einzuverlangen. [↑](#footnote-ref-16)
16. Gesetz und Verordnungen stellen hier (in wenig sachgerechter Weise) auf das Jahr vor Einreichung des Zulassungsgesuchs ab. Aus Gründen der Konsistenz und einfacheren Überprüfbarkeit stellt die AOOS auf die Ausbildungsstunden des Vorjahres und des bei Gesuchstellung laufenden Jahres ab und gewichtet diese in zeitlicher Hinsicht. Nur wenn diese zeitliche Gewichtung kein positives Resultat ergibt, wird auf die 12 Monate vor Gesuchseinreichung abgestellt. [↑](#footnote-ref-17)
17. Die entsprechenden Ausbildungsatteste sind dem Gesuch beizulegen. [↑](#footnote-ref-18)
18. Die gewissenhaften Erklärungen der leitenden Prüferinnen und Prüfer sind dem Gesuch der Prüfgesellschaft beizulegen. [↑](#footnote-ref-19)
19. Gab es entsprechende Verurteilungen, so ist der Gegenstand des Verfahrens und die Sanktion zu nennen. [↑](#footnote-ref-20)
20. Gab es entsprechende verwaltungsrechtliche Sanktionen, so ist die Sanktion zu beschreiben bzw. zu nennen. [↑](#footnote-ref-21)
21. Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen. [↑](#footnote-ref-22)
22. Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen. [↑](#footnote-ref-23)